



DAS ENDE DER INHABERAKTIE

WAS IST ZU TUN?

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 27. September 2019 beschlossen, das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke auf den 1. November 2019 in Kraft zu setzen. Gemäss dem Gesetz werden die Inhaberaktien grundsätzlich abgeschafft. Inhaberaktien sind nur noch zulässig, wenn die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert oder die Inhaberaktien als Bucheffekte ausgestaltet hat. Gesellschaften, die diese Voraussetzungen erfüllen, müssen innert 18 Monaten ab Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. bis zum 30. April 2021, im Handelsregister eine entsprechende Bemerkung eintragen lassen. Am 1. Mai 2021 werden unzulässige Inhaberaktien von Gesetzes wegen in Namenaktien umgewandelt. Das Handelsregisteramt hat die entsprechende Änderung von Amtes wegen in das Handelsregister einzutragen. Es trägt gleichzeitig eine Bemerkung ein, dass die Belege vom Eintrag abweichende Angaben enthalten. Die Aktiengesellschaften, deren Aktien von Gesetzes wegen umgewandelt wurden, müssen bei der nächsten Statutenänderung die Statuten an die Umwandlung anpassen. Das Handelsregisteramt weist jede Anmeldung zur Eintragung einer anderen Statutenänderung zurück, solange diese Anpassung nicht vorgenommen worden ist.

Das Gesetz sieht auch ein Verfahren zur Identifikation von Aktionären vor, die ihrer Meldepflicht gegenüber der Gesellschaft nicht nachgekommen und deren Aktien umgewandelt worden sind. Aktien von nicht gemeldeten Aktionären werden fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. am 1. November 2024, nichtig.

Wir empfehlen daher, sollten Sie noch Inhaberaktien besitzen, die entsprechenden Massnahmen einzuleiten. Gerne unterstützen wir Sie dabei.

Quelle: Handelsregisteramt Kanton Zug
Thomas Witschi



ZINSREDUKTION AUF STEUERKONTO

ZINS BEI DEN STAATS- UND GEMEINDESTEUERN AUF 0,25 PROZENT REDUZIERT

Der Regierungsrat hat die Zinsen angepasst, die beim Bezahlen der Staats- und Gemeindesteuerrechnung angewendet werden: Der Ausgleichs- und der Vergütungszins sinken auf Anfang 2020 von 0,5 auf 0,25 Prozent.

Grund für die Senkung ist der anhaltende Tiefstand der Zinsen. Auch mit 0,25 Prozent liegt der neue Wert aber noch über den derzeit üblichen Zinssätzen der Banken für Sparguthaben. Damit besteht für die Steuerpflichtigen weiterhin ein Anreiz, die Steuern frühzeitig zu bezahlen.

Unverändert bleibt der Verzugszins von 4,5 Prozent; er wird säumigen Steuerpflichtigen nach 30 Tagen ab Zustellung der definitiven Steuerrechnung belastet.

Grundsätzlich funktioniert das Steuerkonto, das ein Steuerpflichtiger bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zürich hat, wie ein Bankkonto. Zahlungen werden per Zahlungsdatum gutgeschrieben. Der Steuerbetrag wird für das jeweilige Jahr per 30. September belastet. Diese Belastung erfolgt rückwirkend, da bei der geltenden Gegenwartsbesteuerung der definitive Steuerbetrag am 30. September des jeweiligen Jahres noch nicht feststeht. Für jedes Steuerjahr wird bei der Steuerverwaltung ein Konto geführt. Weil der Zinssatz für Guthaben wie Schulden gleich hoch ist, ist es auch kein Nachteil, wenn zum Beispiel für ein Steuerjahr ein Guthaben besteht und für ein anderes Steuerjahr eine Schuld. Dies gleicht sich durch den gleichen Zinssatz aus.

Da der Zinssatz von 0,25 Prozent in Anbetracht der heutigen Zinssituation nicht unattraktiv ist, lohnt es sich, die Steuerschulden zu begleichen und unter Umständen eine grosszügige Reserve einzuberechnen. Eine zu grosszügige Einzahlung wurde von Steuerämtern aber auch schon mit dem Kommentar, dass das Steueramt keine Bank sei, wieder an den Steuerpflichtigen zurückgezahlt.

Quelle: Kantonales Steueramt Zürich
Thomas Witschi



WEIHNACHTSANLASS IM ZEICHEN DES GLÜCKS



Unser traditioneller Weihnachtsanlass fand Ende November 2019 im Seedamm Plaza in Pfäffikon SZ statt. Mitarbeitende des Casinos – Croupiers genannt – erklärten uns die Organisation der Glücksspiele sowie die bekannten Spiele American Roulette und Black Jack. Danach forderten wir probenhalber selber das Glück heraus, was uns eine gehörige Portion Nervenkitzel und Spannung bescherte. Im Anschluss gab es einen amüsanten Abend mit Apéro und dem feinen Nachtessen im «Schwyzer Stübli», das sich im selben Gebäude befindet. **Markus Siegwart**

HERZENSSACHE: WIR SPENDEN FÜR EINEN GUTEN ZWECK

Soziales Engagement gehört auch dieses Jahr zu unserer persönlichen Überzeugung und unserer Ansicht nach zu unserer Verantwortung der Gesellschaft gegenüber. Zum Jahresende unterstützen wir von Gubser Kalt & Partner AG daher eine soziale Institution mit einem grosszügigen Spendenbetrag.



ALLES UNTER EINEM DACH

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, gubser-kalt.ch



HAMMER TREUHAND AG

Hammer Treuhand AG, Bahnhofstrasse 150, 8620 Wetzikon
Tel. 044 930 32 46, Fax 044 930 32 47, info@hammer-treuhand.ch, hammer-treuhand.ch



GUBSER KALT
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch



ASSURIS
VERSICHERUNGSBROKER

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster
Tel. 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, assuris.ch

IMPRESSUM: HERAUSGEBER GUBSER KALT & PARTNER AG, KONZEPT UND GESTALTUNG KERNIDEE KOMMUNIKATION & DESIGN



GUBSER KALT & PARTNER
TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

SCHÖNE FEIERTAGE UND EIN GUTES NEUES JAHR!

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

→ WER IST ZUR REVISION VERPFLICHTET?

STEUERRECHT

→ DAS ENDE DER INHABERAKTIE

SOZIALVERSICHERUNGEN

→ DAS ÄNDERT SICH BEI DEN BEITRÄGEN 2020

NEWSLETTER 2/2019 DEZEMBER

STEUERN

→ UNSERE TIPPS FÜR HAUSBESITZER





VIEL ENGAGEMENT FÜR SIE UND IHRE ANLIEGEN.

Liebe Kundinnen und Kunden,
liebe Leserinnen und Leser

Die Wirtschaftsprüfung, auch Revision genannt, ist selten Thema in unserem Newsletter. Unsere Revisionsassistentin Nicole Zimmermann beleuchtet in dieser Ausgabe einen wichtigen Aspekt der Revision, nämlich die Revisionspflicht.

Besitzen Sie noch Inhaberaktien? Dann ist es Zeit, hier die entsprechenden Schritte zu unternehmen. Inhaberaktien sind ab diesem November grundsätzlich nicht mehr zugelassen. Wir zeigen Ihnen die Möglichkeiten auf.

Ausserdem informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen im Bereich der Sozialversicherungen und berichten Ihnen über Steuern und Recht.

Als neuen Partner der Gubser Kalt & Partner AG begrüßen wir Martin Bärlocher – herzlich willkommen! Er wird unser Team und Sie als Kundinnen und Kunden mit seinem umfangreichen Fachwissen unterstützen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir festliche Feiertage und viel Energie und Ideen fürs neue Jahr.

Adrian Gubser, Partner
Urs Kalt, Partner



INTERNA



NEUE PERSONEN BEI GUBSER KALT & PARTNER AG



NEUER PARTNER DER GUBSER KALT & PARTNER AG

Wir freuen uns, Ihnen unseren neuen Partner, Martin Bärlocher, vorzustellen. Martin Bärlocher ist diplomierter Steuerexperte und seit rund 30 Jahren in verschiedenen Bereichen des Steuerrechts sowie des Treuhandwesens tätig. Zudem verfügt er über einen

Abschluss als Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis und einen Master of Advanced Studies in Mehrwertsteuer. Er nimmt seine Tätigkeit bei Gubser Kalt & Partner AG im Januar 2020 auf. Neben seinem fundierten Wissen über das Schweizer Steuerrecht verfügt Martin Bärlocher über vertiefte Kenntnisse in den Bereichen Besteuerung von Unternehmen und Privatpersonen, Immobilien – insbesondere Grundstückgewinnsteuer – sowie Mehrwertsteuer. Zu seinen Stärken zählen die persönliche, fundierte Beratung und das Finden von individuellen und den Kundenbedürfnissen angepassten Lösungen.

Martin Bärlocher ist verheiratet und hat drei Kinder. In seiner Freizeit treibt er Sport (Fussball, Joggen, Fitness, Ski) und übt neue Takte und Grooves auf dem Schlagzeug als Mitglied einer Trio-Formation.

Wir wünschen Martin Bärlocher einen guten Start in unseren Unternehmen sowie viel Freude und Erfolg an seiner neuen Wirkungsstätte.

NEUE LERNENDE KAUFFRAU ANN SARINA DIEHL

Mit Freude durfte ich im August bei Gubser Kalt & Partner AG die vielseitige und praxisnahe Ausbildung zur Kauffrau beginnen. Vom Team wurde ich herzlich aufgenommen.

Meine Freizeit verbringe ich mit Tieren an der frischen Luft oder gehe mit meinen Freunden verschiedensten Aktivitäten nach. Ich freue mich auf drei lehrreiche Jahre und auf Sie.



DAS ÄNDERT SICH BEI DEN BEITRÄGEN 2020

VERSICHERUNGSBEITRÄGE: ÄNDERUNGEN PER 1. JANUAR 2020

Die Abzüge im Bereich AHV, IV und EO erhöhen sich per 1.1.2020

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Total
AHV/IV/EO			
neu	5,275%	5,275%	10,55%
bisher	5,125%	5,125%	10,25%

Selbständigerwerbende

Für Selbständigerwerbende gelten ab 2020 abgestufte AHV/IV/EO-Beitragsätze von 5,344 bis 9,95 Prozent (bisher 5,196 bis 9,65 Prozent). Der Mindestbeitrag AHV/IV/EO steigt von CHF 482.00 auf CHF 496.00.

Nichterwerbstätige

Für Nichterwerbstätige steigt der Mindestbeitrag AHV/IV/EO von CHF 482.00 auf CHF 496.00.

Die Beiträge an die Arbeitslosenkasse bleiben unverändert bei:

ALV 1	1,1%	1,1%	2,2%
ALV 2	0,5%	0,5%	0,5%

ALV 1 ist geschuldet bis zu einem Betrag von 148'200.00

ALV 2 ist geschuldet ab einem Jahreslohn von CHF 148'201.00

In folgenden Kantonen erhöhen sich die Kinderzulagen auf den 1.1.2020

SH, AI, FR, SG, BS (Publikationsdatum 1.12.2019), allenfalls kommen noch weitere Kantone dazu. Siehe dazu: www.eak.admin.ch.

Die Grenzbeiträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge bleiben unverändert bei:

Eintrittsschwelle/Mindestjahreslohn	CHF	21'330.00
Koordinationsabzug	CHF	24'885.00
Obere Limite des Jahreslohnes	CHF	85'320.00
Minimaler koordinierter Lohn	CHF	3'555.00
Maximaler koordinierter Lohn	CHF	60'435.00

Ebenso bleiben die Beträge bei der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a gleich:

Maximal erlaubter Steuerabzug mit Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	CHF	6'826.00
ohne Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung	CHF	34'128.00

Quelle: BSV, Bern, und SVA, Zürich
Monika Zwirner

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG



WER IST ZUR REVISION VERPFLICHTET?

PFLICHT ZUR REVISION

Gemäss dem Schweizer Revisions- und Rechnungslegungsrecht, das im Jahr 2007 von Grund auf erneuert wurde, unterliegen Schweizer Firmen ab einer bestimmten Unternehmensgrösse der Revisionspflicht. Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sind nicht zur Prüfung durch eine externe Revisionsstelle verpflichtet. Die übrigen Unternehmen unterliegen dagegen der ordentlichen Revision, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Schwellenwerte überschreiten:

- Bilanzsumme CHF 20 Millionen
- Umsatz CHF 40 Millionen
- Vollzeitstellen 250

Unternehmen, die unter diesen Schwellenwerten liegen, unterliegen der eingeschränkten Revision. Sie können ein Opting-out erklären, sprich ganz auf eine Revision verzichten, wenn sie im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Vollzeitstellen haben und sämtliche Aktionäre diesem Verzicht zustimmen.

Publikumsgesellschaften und Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, unterliegen in jedem Fall der Pflicht der ordentlichen Revision.

Nicole Zimmermann



UNSERE TIPPS FÜR HAUSBESITZER

DIE RICHTIGE UNTERHALTSPLANUNG SPART GELD

Auf unserer Website haben wir diese Tipps bereits veröffentlicht. Weil uns immer wieder Fragen zum Thema Liegenschaftsunterhalt gestellt werden, möchten wir Ihnen diese Tipps auch im Newsletter nicht vorenthalten.

Fotos vor der Sanierung von Liegenschaften

Nachweislich für die Abzüge von Unterhaltskosten aufgrund einer Sanierung der Liegenschaft ist der Steuerpflichtige. Deshalb empfehlen wir, vor der Sanierung unbedingt Fotos aller relevanten Räume zu machen. Kann nämlich der Nachweis nicht erbracht werden, dass es sich lediglich um einen Ersatz der ursprünglichen Einrichtungen handelt, nehmen die Steuerbehörden immer öfter pauschal einen Anteil von einem Drittel als wertvermehrend an. Dies insbesondere bei einem Ersatz der Küche oder des Bads.

Energiesparende Investitionen und Rückbaukosten ab 1.1.2020 bei Liegenschaften im Privatvermögen steuerlich abzugsfähig

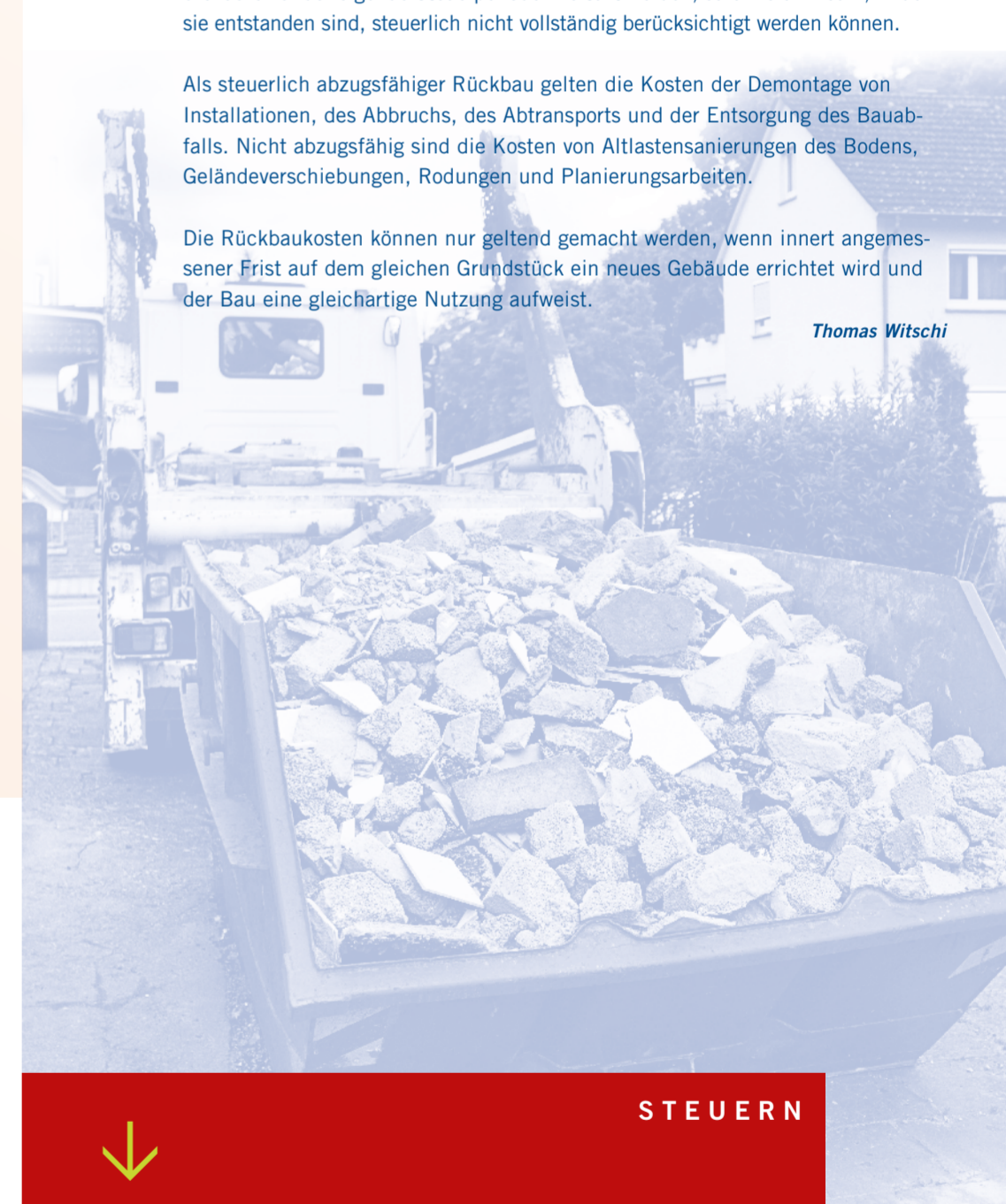
Die totalrevidierte Liegenschaftskostenverordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die neuen Steuerabzüge sind als Anreiz für Hausbesitzer gedacht, mit Gebäudesanierungen und Neubauten die Energieeffizienz zu steigern.

Neu können Auslagen für energiesparende Investitionen und Rückbaukosten auf drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Als steuerlich abzugsfähiger Rückbau gelten die Kosten der Demontage von Installationen, des Abbruchs, des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Nicht abzugsfähig sind die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens, Geländeverschiebungen, Rodungen und Planierungsarbeiten.

Die Rückbaukosten können nur geltend gemacht werden, wenn innert angemessener Frist auf dem gleichen Grundstück ein neues Gebäude errichtet wird und der Bau eine gleichartige Nutzung aufweist.

Thomas Witschi



STEUERN



EINFACHERE ABRECHNUNG DER PRIVATANTEILE

ERHÖHUNG DER PRIVATANTEILE AUF FAHRZEUGE IM GESCHÄFTSVERMÖGEN VON 0,8% AUF 0,9% PRO MONAT

Die Umsetzung einer Motion soll den administrativen Aufwand für Unternehmen mit Geschäftsfahrzeugen verringern. Mit der Erhöhung der Pauschale auf 0,9% des Fahrzeugkaufpreises pro Monat soll die Nutzung des Fahrzeugs für den Arbeitsweg neu mit abgegolten sein. Eine Aufrechnung und ein anschliessender allenfalls reduzierter Abzug der Arbeitswegkosten in der Steuererklärung würden durch die Anwendung der neuen Pauschale entfallen. Auch würde die Bemerkung auf dem Lohnausweis über den Aussendienstanteil des Mitarbeiters überflüssig. Geplant ist diese Änderung auf den 1. Januar 2021

Quelle: ESTV, Bern
Thomas Witschi